

Die Auflagen im Baubescheid
und die beigelegten Merkblätter
sind genauestens zu beachten!

Vor Baubeginn hat der auszuführende Unter-
nehmer unbedingt in die genehmigten Baupläne
und in den Baubescheid Einsicht zu nehmen,
damit die Grundscheintragungen und Auflagen
befolgt werden können.

TEKTUR PLAN

ZUM

GENEHMIGTEN BAUPLAN FÜR HERRN

IN AURETZDORF

M. 1:100

Die Standsicherheit und der Wärme- und Schallschutz wurden nicht ge-
prüft, weil der Bauwerber keinen Antrag auf eine solche Prüfung gestellt
hat (Art. 87 Abs. 4 BayBO). Aus der Genehmigung des Vorhabens und
den Bauabnahmebescheinigungen ergibt sich daher nicht, daß das Vor-
haben ausreichend standsicher ist und den notwendigen Anforderungen
an Schall- und Wärmeschutz entspricht (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBO).
Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauunternehmer und verantwortlicher Bau-
leiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und anerkannten
Regeln der Technik über Standsicherheit und Schall- und Wärmeschutz
sorgfältig eingehalten werden.

Genehmigt

mit Bescheid vom 7. OKT. 1971

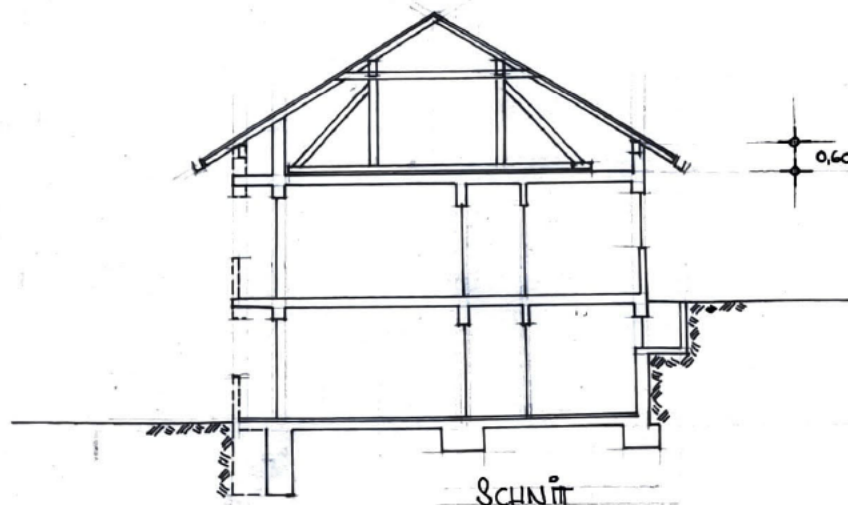
Nr. 1042/70

Passau, den 7. OKT. 1971

Landratsamt

I. A.

(Wimmer), Reg. Oberinsp.



SCHNITT

Bauplan Nr. 1042/70
Technisch geprüft und begutachtet
Passau, den 5. Okt. 1971
Der Kreisbaumeister

[Signature]

(Buck)

techn. Kreissamtmann

GEGENÜBER DEM GENEHMIGTEN EIN-
GABEPLAN WURDE EIN Kniestock MIT EINER
HÖHE VON 0,60 m AUSGEFÜHRT!

DER BAUHERRE

PASSAU, 17.9.71
[Signature]
Geshen planer